

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00240 vom 27. April 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00240

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00240 du 27 avril 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00240 del 27 aprile 2005

Regeste

Immissionen (Kirchenglockengeläut) | Zeitschlag durch Kirchenglocken in der Nacht: Lärmermittlung; Gutachtenskosten. Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer eingereichte private Lärmmessung zu Recht als wenig aussagekräftig eingestuft. Dennoch lassen die Werte eine übermässige Lärmbelastung als möglich erscheinen, weshalb eine Ermittlung der Aussenlärmimmissionen im Sinn von Art. 36 Abs. 1 LSV durch die Vollzugsbehörde geboten war. Die von der Vorinstanz vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung vermag diese Abklärung nicht zu ersetzen; obwohl ihre qualitativen Überlegungen grundsätzlich richtig sind, vermögen diese eine erhebliche Störung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschliessen (E. 4.2). Die vom Beschwerdeführer ermittelten Lärmwerte liefern genügend Anhaltspunkte für eine übermässige Lärmbelastung, was den Beizug eines Lärmgutachtens notwendig macht. Zusammenfassung des Gutachtens: Mit Aufwachreaktionen sei zu rechnen, doch sei ihre Wahrscheinlichkeit gering (E. 4.3). Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 USG ist die Kirchengemeinde als Inhaberin der streitbetroffenen Anlage verpflichtet, die für den Vollzug notwendigen Abklärungen durchzuführen. Da die Kosten für eine solche Abklärung, soweit sie nicht direkt beim Auskunftspflichtigen anfallen, durch die den Auftrag erteilende Vollzugsbehörde auf den Anlageninhaber überwältzt werden können, sind die Gutachtenskosten der Kirchengemeinde aufzuerlegen (E. 8). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der Beschwerde gegen einen Entscheid der Baurekurskommission III zuständig. Der Beschwerdeführer, dessen Wohnung vom Turm der reformierten Kirche Gossau 200 m entfernt liegt und über direkte Sichtverbindung zu diesem verfügt, ist gemäss § 21 lit. a VRG bzw. § 338a Abs.

E. 1.2

Gemäss § 54 VRG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Durch den Antrag wird der Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht bestimmt; nach Ablauf der Beschwerdefrist kann der Antrag nur noch bezüglich Nebenpunkten ergänzt oder erweitert werden (RB 1963 Nr. 26, 1965 Nr. 27). Die Beschränkung eines ursprünglich gestellten Antrags auf ein Minus (Teiltrückzug) ist dagegen jederzeit zulässig (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz

des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 5). Mit seinem Beschwerdeantrag 1 gemäss Beschwerdeschrift vom 26. Mai 2004 hat der Beschwerdeführer die Einhaltung der Nachtruhe und entsprechend den Verzicht auf Stunden- und Viertelstundenschläge zwischen 21.45 und 06.00 Uhr verlangt. An diesem Antrag hält der Beschwerdeführer unverändert fest. Hingegen werden mit den in der Stellungnahme zum Gutachten am 23. März 2005 eingebrachten Änderungen der Anträge 2 und 3, mit denen der Beschwerdeführer neu eine Begrenzung der Lautstärke gemessen im Schlafzimmer des Beschwerdeführers bei gekipptem Fenster auf 62 statt auf 72 dB(A) und gemessen auf dem Balkon auf 70 statt auf 80 dB(A) verlangt, weitergehende Beschränkungen beim Betrieb des streitbetroffenen Glockengeläuts gefordert. Damit werden die innerhalb der Beschwerdefrist gestellten Anträge in unzulässiger Weise erweitert. Auf diese erweiterten Anträge ist nicht einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht hat sich soweit ersichtlich bisher in zwei Fällen mit als störend empfundenem, kirchlichem Glockengeläut befasst. In BGE 126 II 366 (= URP 2000, S. 795) schützte es einen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 29. Januar 1999, welcher den Zeitpunkt des Frühgeläuts in Bubikon betraf. In einem weiteren Urteil vom 13. Mai 2003 (URP 2003, S. 685) befasste es sich mit dem Frühgeläut der Paritätischen Kirche von Thal (SG). Nach dieser (im Folgenden zusammengefasst wiederzugebenden) Rechtsprechung des Bundesgerichts kann kirchliches Glockengeläut, auch soweit es Teil der Religionsausübung darstellt und unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht (Art. 15 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]), zum Schutz der öffentlichen Ruhe gewissen Einschränkungen unterworfen werden; insbesondere ist die Umweltschutzgesetzgebung grundsätzlich auch auf Kirchengeläut anwendbar. Die Glockengeläute von Kirchen stellen Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV dar. Soweit sie, wie hier dasjenige der Kirche in Gossau, bereits vor dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes bestanden haben, unterstehen Geläute nicht den Vorschriften für Neuanlagen, sondern es ist gemäss Art. 16 Abs. 1 USG eine Sanierung anzuordnen, wenn sie den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes nicht genügen. Auch für Kirchenglocken gilt ferner das Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG), und die Emissionsbegrenzungen (Art. 12 USG) sind zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Schutzmassnahmen nach Art. 12 Abs. 2 USG sind dabei nicht erst zu treffen, wenn die Umweltbelastung schädlich oder lästig wird, sondern es müssen gestützt auf das Vorsorgeprinzip schon sämtliche unnötigen Emissionen vermieden werden. Das ist allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinn nicht nötige Lärm untersagt werden müsste. Es gibt keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Zusammenhang zu beachten, dass die Lärmschutzvorschriften auf Geräusche zugeschnitten sind, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Daneben gibt es aber Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Tätigkeit ausmachen, so die Musik beim Spielen von Instrumenten oder eben der Klang beim Läuten der Glocken. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Derartige Lärmemissionen als unnötig und unzulässig zu qualifizieren, würde implizieren, die betreffende Tätigkeit generell als

unnötig zu betrachten. Solche Tätigkeiten werden zwar aufgrund des Umweltschutzgesetzes beurteilt, aber zugleich unter Berücksichtigung des Interesses an der Lärm verursachenden Tätigkeit nicht völlig verboten, sondern bloss einschränkende Massnahmen unterworfen. Da eine Reduktion der Schallintensität meist den mit der betreffenden Tätigkeit verfolgten Zweck vereiteln würde, bestehen die emissionsbeschränkende Massnahmen in der Regel nicht in einer Reduktion des Schallpegels, sondern in einer Einschränkung der Betriebszeiten. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Da für die Beurteilung solcher Geräusche keine vom Bundesrat festgelegten Belastungsgrenzwerte (Anhänge 3–8 LSV) bestehen, müssen die Lärmimmissionen im Einzelfall nach den Kriterien der Art. 15, 19 und 23 USG bewertet werden (Art. 40 Abs. 3 LSV). Zu beachten sind insbesondere der Charakter des Lärms, Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der betroffenen Zone. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen. Den örtlichen Behörden ist ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, soweit es sich um Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Lärmimmissionen des Glockengeläuts von einer Kirche ausgehen und nicht von einem Unternehmen, das nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, das heisst gewinnorientiert, betrieben wird. Insofern kann das in Art. 11 Abs. 2 USG für die Zulässigkeit von vorsorglichen Massnahmen genannte Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit nicht angewendet werden, sondern wird durch eine Verhältnismässigkeitsprüfung ersetzt (BGE 127 II 306 E. 8 S. 318 = URP 2001, S. 1075; 124 II 517 E. 5a S. 522; André Schrade/Theo Loretan in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 1998, Art. 11 N. 35a). Zusätzlich ist zu prüfen, inwieweit das Geläut kultischen Zwecken dient und damit eine unter dem Schutz von Art. 15 BV stehende religiöse Handlung darstellt. Als solche darf es gemäss Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch staatliches Handeln nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz öffentlicher Interessen oder von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Dabei sind die gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen nicht nur abstrakt, sondern anhand konkreter Umstände objektiv zu würdigen. Massnahmen, welche die Durchführung einer religiösen Handlung als solche verunmöglichen oder wesentlich erschweren, können deshalb nur angeordnet werden, wenn öffentliche Interessen oder Rechte Dritter konkret beeinträchtigt oder bedroht werden, aber nicht schon vorsorglich in dem Sinn, dass abstrakt eine Beeinträchtigung erfolgen könnte (vgl. BGr, 19. März 2003, URP 2003, S. 353, E. 3.3). Nicht unter dem Schutz der Kultusfreiheit stehen das Geläut zu weltlichen Zwecken, wie beispielsweise das Läuten der Glocken an nationalen Feiertagen oder zur Einberufung der Gemeindeversammlung und die Zeitverkündung durch das Schlagen der Kirchenglocken. Aber auch das Frühläuten gehört wie das Mittag- und Abendläuten zum so genannten bürgerlichen Läuten, das anders als das Geläut vor und nach Gottesdiensten, Beerdigungen, Hochzeiten und anderen kirchlichen Handlungen, nicht Bestandteil des kirchlichen Kultus bildet (OGr, 27. April 1998, ZR 99/2000 Nr. 1 [vom BGr bestätigt am 30. Juni 1998]; OGr, 8. Juli 1968, SJZ 64/1968 Nr. 179) und deshalb nicht unter dem Schutz der Kultusfreiheit steht.

E. 3

Nach der Läutordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gossau vom 1. Januar 2001, mit welcher auf das bisherige tägliche Frühläuten um 05.00 Uhr und auf das

Vorläuten zum Gottesdienst am Sonntag um 07.45 Uhr ersatzlos verzichtet wurde, läuten die Glocken der Kirche Gossau wie folgt: Zeit: Glocke: Dauer: 11.01 2

E. 5

Beerdigung 14.01 1–5 13 Beerdigung 19.31 1–5 13 Kardonnerstag 05.01 1–5

E. 5.1

Wie im Gutachten ausgeführt wird, beschäftigt sich die Lärmwirkungsforschung beim Nachtlärm vor allem mit Fluglärm, wobei die Forschungsergebnisse teilweise widersprüchlich sind und sich daraus keine direkt in der Praxis verwendbare Grenzwerte ableiten lassen. So sind bei intermittierenden Geräuschen verschiedene physiologische Wirkungen bei Maximalpegeln von 45 bis 55 dB(A) am Ohr der schlafenden Person festgestellt worden. In den WHO-Guidelines werden als niedrigste Pegel, bei denen die Gesundheit beeinträchtigt werden kann (critical health effect) für intermittierende Geräusche ein Maximalpegel von 45 dB(A) in Kombination mit einem Mittelungspegel L_{eq} von 30 dB(A) genannt; um empfindliche Personen zu schützen, sind sogar tiefere Schwellen vorzuziehen (Birgitta Berglund, Thomas Lindvall, Dietrich H. Schwela, Guidelines for Community Noise, World Health Organisation, Genf 2002; <http://whqlibdoc.who.int/hq/1999/a68672.pdf>). Mark Brink erwähnt für Fluglärm als präventivmedizinische Schutzziele einen Mittelungspegel L_{eq} von maximal 36 dB(A) und einen Maximalpegel von weniger als 50 bis 55 dB(A) für ein einzelnes Ereignis (Schlafqualität und Fluglärm in den Nachtrandstunden: Methodik und erste Ergebnisse einer Feldstudie im Umkreis des Zürcher Flughafens, Manuskript zu Talk – Akustisches Kolloquium vom 28. Januar 2004 an der ETH Zürich; http://www.isi.ee.ethz.ch/education/lectures/ak1/ak1_link/kolloquium_brink_2004.pdf). Der Gutachter weist sodann auf einen von Griefahn gefundenen Zusammenhang von Maximalpegeln, Anzahl Ereignissen und Aufwachreaktion hin, wonach beispielsweise bei zwei Ereignissen mit 60 dB(A) eine Aufwachwahrscheinlichkeit von 10% besteht. In der Lärmschutzverordnung habe als Grundlage für die Festsetzung der Nachtgrenzwerte eine kritische Schwelle des Maximalpegels von 60 dB(A) am Ohr der schlafenden Person gedient, wobei durch die Wahl eines 1h-Mittelungspegels die Anzahl der Ereignisse ebenfalls in die Beurteilung einbezogen worden sei. Sodann verweist der Gutachter auf BGE 126 II 366 (= URP 2000, S. 795) betreffend das Frühgeläut in Bubikon, in welchem eine Stellungnahme des BUWAL wiedergegeben wird, wonach gemäss Untersuchungen der SUVA in 50 Metern Entfernung von einem mittelhohen Kirchturm bei mittelgrossen Kirchenglocken am Ohr des Betroffenen im Innern eines Gebäudes (bei gekipptem Fenster zur Belüftung des Zimmers) ein Schalldruckpegel von mehr als 60 dB(A) entstehe; bei einem solchen Schallruckpegel sei nachts mit Aufwachreaktionen zu rechnen, sodass von einer erheblichen Störung im Sinn von Art. 15 USG gesprochen werden müsse. Unter Bezugnahme auf diese Beurteilungen der Schallwirkung kommt der Gutachter bezüglich des nächtlichen Stundenschlags zum Schluss, dass die Maximalpegel von 46 bis 54 dB(A) am Ohr der schlafenden Person bei einem spaltweise geöffneten Fenster zwar noch unter dem Pegel von 60 dB(A) liege, bei welchem gemäss BUWAL mit Aufwachreaktionen zu rechnen sei; gleichwohl sei mit solchen Reaktionen zu rechnen, doch sei ihre Wahrscheinlichkeit gering.

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Liegenschaft des Beschwerdeführers in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Gossau vom 29. Juni 1998 (BZO) liegt und der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zugewiesen ist. Während der ersten und zweiten (22.00–23.00 Uhr bzw. 23.00–24.00 Uhr) und während der letzten Nachtstunde (05.00–06.00 Uhr) gilt für den Lärm des Gesamtverkehrs von Kleinluftfahrzeugen und Grossflugzeugen in der ES III ein Immissionsgrenzwert von 55 dB(A). Dieser Wert liegt in der zweiten und letzten Nachtstunde um 5 dB(A) über demjenigen der Stufe II (vgl. Anhang 5 Ziff. 222 LSV). Auch wenn diese Grenzwerte nicht für den nächtlichen Stundenschlag übernommen werden können, lässt sich ihnen doch der Hinweis entnehmen, dass bezüglich des nächtlichen Lärms und der damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere der Wahrscheinlichkeit des Aufwachens, in der ES III stärkere Beeinträchtigungen hingenommen werden müssen als in einer ES II. In einer der ES III zugewiesenen Zone erscheint deshalb die nur geringe Wahrscheinlichkeit, wegen des nächtlichen Stundenschlags aufzuwachen, von welcher das Gutachten aufgrund der ermittelten Maximalpegel ausgeht, nicht zwingend als erhebliche Störung im Sinn von Art. 15 USG. In diese Richtung weist auch der Umstand, dass die vom Gutachter ermittelten Maximalpegel von 46 bis 54 dB(A) am Ohr der schlafenden Person bei einem spaltweise geöffneten Fenster zwar über den Werten liegen, ab welchen gemäss WHO-Guidelines Störungen des Schlafs möglich sind, aber unter den von Brink für den Fluglärm postulierten präventivmedizinischen Schutzzielen. Der vom Gutachter geschätzte Mittelungspegel für die ganze Nacht liegt mit 26 dB(A) sodann deutlich nicht nur unter den von Brink, sondern auch unter den in den WHO-Guidelines postulierten Werten.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht in seiner Stellungnahme zum Gutachten geltend, er und seine Familie pflegten während rund neun Monaten im Jahr bei offenem Fenster und nur in den drei kältesten Monaten bei spaltweise geöffnetem (gekipptem) Fenster zu schlafen. Gemäss Art. 39 Abs. 1 LSV werden bei Gebäuden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt; Fluglärmimmissionen können auch in der Nähe der Gebäude ermittelt werden. Ob die Belastungsgrenzwerte gemäss den Anhängen zur Lärmschutz-Verordnung erreicht sind, ist aufgrund der so ermittelten Aussenlärmimmissionen zu prüfen, das heisst anhand der in der Mitte der geöffneten Fenster ermittelten Werte. Wenn wie hier beim Fehlen von Belastungsgrenzwerten im Einzelfall zu bestimmen ist, ob Immissionen die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören (Art. 15 USG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 3 LSV), so ist deshalb grundsätzlich vom gemessenen Aussenlärm auszugehen. Bereits die Tatsache, dass zur Begrenzung der Aufwachwahrscheinlichkeit auf ein vertretbares Mass, hier die Fenster nicht geöffnet, sondern nur gekippt werden können, weist deshalb auf eine Störung hin. Das gilt umso mehr, als nach dem Grundsatz von Art. 11 Abs. 1 USG die Emissionen in erster Linie durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen sind. Auch hier gilt aber, dass sich die Liegenschaft des Beschwerdeführers in der ES III befindet und ihm deshalb ein gewisses Mass an Beeinträchtigung zuzumuten ist. Kirchen mit ihren Glockengeläuten liegen regelmässig in den Ortszentren, welche zahlreiche weitere mit Emissionen verbundene Funktionen erfüllen. Solche Zentren sind in der Regel gemischten Zonen und entsprechend der ES III zugewiesen, weshalb an den Lärmschutz keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. So ist in diesen Gebieten auch in den Nachtstunden mit dem Lärm zu rechnen, der vom Betrieb von Gaststätten, Unterhaltungslokalen und dergleichen ausgeht. Zudem weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass es sich beim Glockenklang

um ein von den meisten Menschen grundsätzlich positiv bewertetes Geräusch handelt, was sich auch im Sprachgebrauch niederschlägt. Die Forschungsergebnisse über die Wahrnehmung des Fluglärms, der bekanntermassen von der Mehrheit der betroffenen Bevölkerung als störend empfunden wird, können deshalb nicht ohne weiteres auf den nächtlichen Stundenschlag übertragen werden. Sodann handelt es sich beim Zeitschlagen um einen jahrhundertealten Brauch, der bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung auch heute noch fest verankert oder zumindest akzeptiert ist. Es ist deshalb nicht rechtsverletzend, wenn die örtlichen Behörden und mit ihnen die Vorinstanz davon ausgehen, dass in der Bevölkerung von Gossau der mit dem Stundenschlag verbundene Schall nicht oder jedenfalls nicht als erheblich störend wahrgenommen wird und dass deshalb auch die Notwendigkeit, zur Senkung der Aufwachwahrscheinlichkeit die Fenster teilweise geschlossen zu halten, als zumutbare Einschränkung erscheint.

E. 5.4

Hinsichtlich des nächtlichen Stundenschlags erweist sich damit die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Gemäss den massgeblichen ursprünglichen Beschwerdeanträgen 2 und 3 (vgl. vorn, E. 1.2) soll der Kirchgemeinde verboten werden, mit dem Kirchengeläut und den Stunden- und Viertelstundenschlägen im Schlafzimmer des Beschwerdeführers (bei gekipptem Fenster) einen Schallpegel von 72 dB(A) zu überschreiten bzw. mit dem Kirchengeläut von Gottesdiensten auf dem Balkon des Beschwerdeführers einen solchen von 80 dB(A). Aufgrund der Formulierung ist zu schliessen, dass sich diese Werte auf die Maximalpegel beziehen. Wie die Schallmessungen des Gutachters ergeben haben (Gutachten, Ziff. 4.2), liegen die am Fenster ermittelten Maximalpegel des Geläuts mehrheitlich über dem Wert von 80 dB(A) und erreichen Höchstwerte von 87 dB(A) bei Beerdigungen. Im Innern ist bei gekipptem Fenster mit einer Reduktion von 15 dB(A) zu rechnen, was Werte zwischen 65 und 72 dB(A) ergibt. 6.1 Damit wird der vom Beschwerdeführer in seinem Schlafzimmer bei gekipptem Fenster geforderte (Maximal-)Pegel von 72 dB(A) auch durch das Glockengeläut nicht überschritten. Beschwerdeantrag 2 erweist sich damit als gegenstandslos. 6.2 Zur Störungswirkung des Geläuts während des Tages verweist der Gutachter wiederum auf Untersuchungen, welche im Zusammenhang mit dem Fluglärm gemacht wurden. Dabei wurde die Störung der Kommunikation geprüft und daraus die Forderung abgeleitet, dass für eine befriedigende/ausreichende Nutzung des Aussenbereichs der Störschallpegel 59 dB(A) nicht übersteigen solle. Bei Maximalpegeln von rund 80 bis 87 dB(A) und Mittelungspegeln von 70 bis 78 dB(A) sei auf dem Balkon des Beschwerdeführers die Kommunikation durch die Immissionen des Geläuts stark behindert oder sogar verunmöglicht. Laut Protokoll der Baurekurskommission hat deren Delegation das Geläut um 11.00 Uhr als "von durchschnittlicher Intensität und von durchaus gängigem Ausmass" gewürdigt. Ob es die Kommunikation zu beeinträchtigen vermochte, lässt sich den Feststellungen der Baurekurskommission nicht entnehmen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Lokaltermin an einem Werktag erfolgte, an welchen nur mit einer einzigen Glocke geläutet wird. Zu den sonntäglichen Gottesdiensten, für das Abendläuten an Wochenenden, zu Beerdigungen und für das Früh- und Abendläuten an kirchlichen Feiertagen sowie für das Läuten an Silvester und Neujahr wird jedoch mit allen fünf Glocken geläutet. Selbst wenn mit dem Gutachter davon auszugehen ist, dass das Läuten der Glocken ein Gespräch auf dem Balkon des Beschwerdeführers stark erschwert, ist es angesichts der kurzen Dauer der Beschallung nicht rechtsverletzend, wenn die Vorinstanzen darin keine erhebliche Störung des Wohlbefindens sehen. Das Mittag- (11.00 Uhr), das

Abend- (15.00 bzw. 16.00 Uhr) und das Betzeitläuten (Dämmerung) führen zu drei Störungen täglich. Hinzu kommen das Ein- und Ausläuten des Gottesdiensts an Sonntagen sowie bei Abdankungen, das Einläuten bei Hochzeiten, Abendgottesdiensten und Trauungen, das Morgenläuten an kirchlichen Feiertagen, das Läuten an Silvester und Neujahr sowie vor Gemeindeversammlungen. Auch wenn dadurch die Kommunikation im Freien mehrmals täglich während fünf Minuten und bei einzelnen Anlässen während 10 Minuten gestört wird, muss darin nicht zwingend eine Störung des Wohlbefindens gesehen werden. Abgesehen davon, dass sich der Beschwerdeführer und seine Familie nicht täglich und in der kälteren Jahreszeit nur selten auf dem Balkon aufhalten dürften, gilt auch hier, dass sich die Liegenschaft des Beschwerdeführers in einer zentrumsnahen Mischzone befindet und deshalb der ES III zugewiesen ist. Wie der Stundenschlag wird das Geläut von den meisten Menschen grundsätzlich positiv gewertet und als Teil des kulturellen Erbes zumindest akzeptiert. Ein Teil des Geläuts dient überdies kultischen Zwecken und darf deshalb keinen vorsorglichen Beschränkungen unterworfen werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht unverhältnismässig, wenn wegen einer zeitlich eng begrenzten Störung, die nur wenige als Belästigung empfinden, keine zusätzlichen Massnahmen angeordnet wurden. Mit dem Verzicht auf das Frühläuten um 05.00 Uhr und das Vorläuten zum Gottesdienst am Sonntag um 07.45 Uhr sind hier die gebotenen Anpassungen an die gewandelten Lebensgewohnheiten vorgenommen worden. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von demjenigen, in welchem das Verwaltungsgericht die Verschiebung des täglichen Frühgeläuts von 06.00 auf 07.00 Uhr anordnete (VGr, 24. Oktober 2001, VB.2001.00167, www.vgrzh.ch). Anders als dort erfolgt das Läuten in Gossau mit wenigen Ausnahmen, die mehrheitlich durch Kultuszwecke gerechtfertigt sind, nicht während der in Art. 32 Abs. 2 PolizeiV festgesetzten Nachtruhe. Damit erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7

Da somit die angefochtene Anordnung des Gemeinderats Gossau auf zutreffender Rechtsgrundlage und einer vertretbaren Abwägung der gegenläufigen Interessen beruht, braucht nicht geprüft zu werden, ob und mit welchen Massnahmen der Schall der Glocken an der Quelle reduziert werden kann. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich die gemessenen Pegelwerte am oberen Rand des Vertretbaren bewegen, obwohl der Messpunkt 200 m von der Schallquelle entfernt liegt. Bei geringeren Entfernungen zwischen Quelle und lärmempfindlichen Räumen wäre mit um 12 dB(A) höheren Werten zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der örtlichen Behörde dürfte in einem solchen Fall der Rahmen des Vertretbaren gesprengt sein, und es wären zeitliche Beschränkungen und/oder technische Massnahmen an der Quelle anzuordnen, wie sie in der erwähnten Broschüre des kirchlichen Informationsdiensts vorgeschlagen werden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich dem mit seinen Anträgen unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG sind dagegen Kosten, die eine Partei verursacht hat, dieser ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden; nach der Praxis wird dieses Verursacherprinzip über die im Gesetz aufgezählten Tatbestände hinaus auf vergleichbare Situationen angewandt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 20). So wurden einer Partei die Kosten eines im Rekursverfahren angeordneten Gutachtens trotz ihres Obsiegens grossenteils auferlegt, weil

sie nach den anwendbaren Bestimmungen ohnehin verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Abklärungen vorzunehmen (RB 1998 Nr. 4; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 21). Dies tritt hier für die Kirchgemeinde als Inhaberin der streitbetroffenen Anlage zu: Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 USG kann der Inhaber der Anlage nicht nur dazu verpflichtet werden, die für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, sondern nötigenfalls auch Abklärungen durchzuführen (Ursula Brunner in: Kommentar USG, 1999, Art. 46 N. 14 f.), also z.B. ein Lärmgutachten beizubringen (Wolf, Art. 25 N. 97). Soweit die Kosten dieser Abklärungen direkt beim Auskunftspflichtigen anfallen, hat er sie selber zu tragen (BGr, 7. Juli 1998, URP 1998, S. 538 E. 4d; Brunner, Art. 46 N. 29; Wolf, Art. 25 N. 101). Wird der Auftrag für die Ermittlungen von der Vollzugsbehörde erteilt, kann diese die Kosten mittels Gebühren auf den Inhaber der Anlage überwälzen. Die Gebühren müssen jedoch verhältnismässig sein und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht (BGE 119 Ib 389 E. 4 = URP 1994, S. 1; Brunner, Art. 46 N. 29a, Art. 48 N. 14 a.E. und 16; Wolf, Art. 25 N. 101), was hier gemäss § 1 lit. E.3 oder E.4 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681) zutrifft. Die Kosten des Gutachtens liegen innerhalb des gegebenen Gebührenrahmens von Fr. 5'000.- (lit. E.4) bzw. Fr. 10'000.- (lit. E.3) und erscheinen in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Interessen als verhältnismässig. Die Gutachtenskosten von Fr. 4'409.50 sind deshalb der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ist als Unterliegender sodann zu einer Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) an den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 2 zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.